ART-LAWYER.DE

Internetrecht für Multimediadesigner

IND - Institut für Grafik Design, Hamburg 04.03.2005

> Rechtsanwalt Jens O. Brelle Hamburg

>>>ART-LAWYER®.DE



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

Internetrecht - Quellen & Wissen:

Internet: www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html

Literatur: Koch u.a. "Recht für Grafiker und Webdesigner", edition PAGE; Wolfgang Maaßen, "Designers "Manual & Designer's Contract", PYRAMIDE-Verlag

<u>Verband & Veranstaltungen:</u> Allianz deutscher Designer e.V. - www.agd.de



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

- Internetrecht Überblick:
- Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen:
- Auftragsabwicklung:
- Kostenvoranschlag/Angebot
- Bestätigungsschreiben/Auftragsbestätigung Bestätigung einer Auftrags änderung oder -erweiterung



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

- d. Vertragsgrundlagen: aa. Vertragspartner

  - bb. Vertragsgegenstand cc. Vergütung
  - dd. Abnahme
  - ee. Sonderfall: Fremdleistungen
- Zeiterfassung/Nebenkostenerfassung
- Schlussrechnung
- Zahlungsabwicklung (Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung, Mahnbescheid, Klage)

ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Gewährleistungsrecht und Haftung
- Vertragsrecht:
  - a. Produktions und Werkvertrag
  - b. Lizenzvertrag



ART-LAWYER.DE

- Gewerblicher Rechtsschutz
- Grundlagen (Verwertungsgesellschaften etc.)
- Urheberrechtlicher Schutz
- Wettbewerbsrechtlicher Schutz Geschmacksmusterrechtlicher Schutz
- Gebrauchsmusterrechtlicher Schutz
- Patentrechtrechtlicher
- Markenschutz
- Titel- und Namensschutz
- Vertraglicher Ideenschutz
- Sonderfälle "Multimedia/Internet "





#### C. Internetrecht - Fall:

OLG Hamm: Urheberrechtsschutz für Webgrafiken?

### Sachverhalt:

Die Klägerin erbringt Dienstleistungen als Full-Service-Provider sowie als Consultant für Internetdienste. Sie veröffentlichte unter bestimmten Dateinamen eine Website im Internet. Der Beklagte veröffentlichte ebenfalls eine Website, die bekrägte Verbritteite Detrilans eine Website, die vergleichbare Dateinamen aufwies. Die KI. hat behauptet, dass der Beklagte. ihre Website plagliert habe. Neben Ansprüchen aus dem Urheberrecht stünden ihr deshalb auch Ansprüche aus dem UWG zu, weil zwischen den Parteien ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis bestehe. Der Beklagte erbringt vergleichbare Leistungen.

# ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

#### Leitsätze:

- Grafiken, die am Computer durch Verfremden von Fotografien hergestellt worden sind, sind mangels erforderlicher Schöpfungshöhe urheberrechtlich nur schutzfählg, wenn die Verfremdungseffekte eine Kunstfertligkeit verlangen, die nicht jedem gegeben ist, der am Computer verfremden will;
   Solche Computergrafiken unterfallen nicht dem urheberrechtlichen Lichtbilderschutz;
   Wenn für Grafiken kein Urheberrechtsschutz beansprucht werden kann ist die Nachabnung hzw. (Übernahme nur dann.)
- kann, ist die Nachahmung bzw. Übernahme nur dann wettbewerbsrechtlich unlauter, wenn zus ätzliche Umstände vorliegen, die zur Unlauterkelt führen, da anderenfalls die Wertungen das UrhG unterlaufen würden.





### Internetrecht für Multimediadesigner

- Internetrecht Inhalt:
- Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen:
- Auftragsabwicklung:
- Kostenvoranschlag/Angebot:
  - Lediglich unverbindliche Berechnung der voraussichtlichen Kosten. Kostenansatz kann nach Auftragserteilung bei nicht begrenztem Budget max. bis zu 15-20% überschritten werden.





### Internetrecht für Multimediadesigner

- Möglichst konkrete Auflistung der Vorgaben des Kunden mit allen weiteren Informationen, die für die Abwicklung des Auftrags und der Kalkulation der Vergütung und Kosten von Bedeutung sind:

  - Kosten für die Werkherstellung Übertragung der Nutzungsrechte Nebenkosten (Reisekosten & Spesen etc.) Hinweis auf Einbeziehung der AGB
- Nettobeträge zzgl. gesetzlich geltender USt. Ggf. Vorschuss





### Internetrecht für Multimediadesigner

- Bestätigungsschreiben/Auftragsbestätigung:
- Schweigen keine Zustimmung
- Annahme eines Vertragesangebotes = Vertragsschluss
- Muss klar & unmissverständlich sein, Unklarheiten gehen zu Lasten des Verfassers
- Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag: Wiedergabe der wesentlichen Punkte
- Erneuter Hinweis auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ggf. Abdruck der AGB auf der Rückseite des Bestätigungsschreibens oder als Anlage bei gefaxtem Bestätigungsschreiben





- ggf. Vollmacht des Designers, Vertrag mit Webhostingprovider abzuschließen (grds. ist davon jedoch wegen der Haftung des Domaininhabers und ggf. des Admin-C <u>abzuraten!</u>)
- Ggf. Regelung der Kosten für Webhostingprovider [Nebenkosten]
- Bestätigung einer Auftragsänderung oder -erweiterung
- Bei Überschreitung des Kostenvoranschlags um mehr als 15-20
- Hinweis, dass die in der Nachtragsbestätigung aufgeführten Kosten zu den Kosten des ursprünglichen Auftrags hinzukommen
- Gaf. Hinweis auf AGB





- d. Vertragsgrundlagen:
  - aa. Vertragspartner:

Müssen klar bestimmbar sein

- bb. Vertragsgegenstand:
- Konkrete Auflistung der Aufgaben der Agentur (Konzeption und grafische Gestaltung von Websites sowie programmiertechnische Umsetzung)
- Beschreibung der Entwicklungsphasen + Zeitplanung



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

- Beschreibung der Inhalte
- Definition der Übertragung der Nutzungsrechte:
  - Zeitlich
  - Räumlich
  - Bedingung: Übertragung erst mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars

#### cc. Vergütung:

- Vergütung für die Werkleistung Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

#### dd. Abnahme:

- Bestimmung des Termins der Präsentation der Endversion. Fristsetzung zur Erklärung der Abnahme, ggf. Mängelanzeige
- Regelung über Korrekturen bei "Nichtgefallen"

### ee. Sonderfall: Fremdleistungen

- Vollmacht für Fremdaufträge:

  - Auftragserteilung an Dritte im eigenen Namen
     Auftragserteilung an Dritte im Namen des Kunden



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

- Zeiterfassung/Nebenkostenerfassung:
- Bei Arbeiten nach Zeitaufwand: Chronologische Auflistung des Zeitaufwands mit konkreter Beschreibung der ausgeführten
- Quittungen und Belege für Nebenkosten sammeln

### Schlussrechnung

- Die Schlussrechnung sollte wie der Kostenvoranschlag gegliedert sein. Bereits gezahlte Vorschüsse sind zu berücksichtigen.
- Präzise Nennung des vereinbarten Zahlungsziels mit konkretem Datum



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

### Zahlungsabwicklung:

### aa. Fälligkeit:

Mit dem vereinbarten Zahlungsziel. Nach Verstreichen kommt der Auftraggeber automatisch in Verzug und ist zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet

### bb. Zahlungserinnerung/Mahnung:

Erneute Zahlungsaufforderung mit zeitnahem Zahlungsziel



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

### cc. Mahnbescheid:

- Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens
   Antragsformular im Schreibwarenhandel erhältlich oder
- online: https://www.online-mahnantrag.de

Einleitung des gerichtlichen Klageverfahrens mit Ausformulierung einer Klageschrift:

- Formulierung bestimmter prozessualer Anträge [Zahlung, Unterlassung, Auskunft etc.] Substantiierte Darstellung des Sachverhalts Benennung von Beweismitteln fürkunden. Zeugen
- Sachverständige etc.]



#### 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

- Vorformulierte Vertragsbedingungen, auf die bei Vertragsabschluss Bezug genommen wird
- Für eine Vielzahl von Verträgen
- Müssen wirksam in den Vertrag einbezogen werden [konkrete Vereinbarung der Geltung oder Hinweis auf die Geltung, am besten schriftlich!]
- Strengere Wirksamkeitskontrolle bei AGB-Regeln als bei einzelvertraglichen Vereinbarungen
- Geltung nur, wenn vom Vertragspartner nicht widersprochen
- Sich gegenseitig widersprechende AGB-Regeln gelten nicht



### Internetrecht für Multimediadesigner

- Regelungen:

  - Urheber und Nutzungsrechte, Namensnennung Vergütung [Fälligkeit etc.] Fremdleistungen Eigentum, Rückgabepflicht Herausgabe von Datenmaterial Korrektur, Produktions überwachung, Belegmuster Häftung(sbeschränkung) Schutzrechte Dritter Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

  - Gestaltungsfreiheit und Vorlagen Schlussbestimmungen (Erfüllungsort, Gerichtsstand etc.)





### Internetrecht für Multimediadesigner

#### 3. Gewährleistungsrecht und Haftung:

- Haftung für nicht vertragsgemäße Leistung
   Haftung, dass das Werk keine technischen Mängel aufweist
   Haftung für Folgeschäden [sog. positive Vertragsverletzung]
   Haftung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden [kann auch nicht ausgeschlossen

- nerbeigefuhrt wurden (kann auch nicht ausgeschiossen werden)
   Haftung für die Verletzung der Rechte Dritter [Urheberrechte]
   Keine Haftung für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit des Werkes sowie dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen
   Soweit Domaininhaber oder Admin-C, u.U. Haftung für rechtswidrige Inhalte bzw. Namens und Markenverletzungen durch Domainnamen und/oder Inhalte





### Internetrecht für Multimediadesigner

### 4. Vertragsrecht:

### a. Produktions - und Werkvertrag:

- Gegenstand des Vertrages
- Nutzungsrechte:
  - einfaches Nutzungsrecht
  - ausschließliches (exklusives) Nutzungsrecht

## - Nutzungsart:

- Nutzung in herkömmlichen Medien (TV, Kino)
   Verbreitung auf Datenträgern (z.B. CD-ROM, DVD)

- Online-Nutzung (z.B. Internet)
   Nutzung für Ausstellung, Vorführung, Messe





## Internetrecht für Multimediadesigner

- Nutzungsumfang:
  - kleine Auflage/kleine Zielgruppe
  - mittlere Auflage/mittelgroße Zielgruppe

  - hohe Auflage/große Zielgruppesehr hohe Auflage/sehr große Zielgruppe
- Nutzungsdauer:
  - Nutzung bis 1 Jahr/einmalige Verwendung
  - bis 2 Jahre/bis zu dreimalige Verwendung
    bis 3 Jahre/bis zu sechsmalige Verwendung
  - bis 5 Jahre/bis zu zehnmalige Verwendung
  - Nutzung ohne zeitliche Begrenzung/ohne



- Nutzungsgebiet: lokale Nutzung regionale Nutzung nationale Nutzung

  - Nutzung in Europa/bis zu 3 Länder
     Nutzung in Europa/mehr als 3 Länder
     weltweite Nutzung
- Änderungen Namensnennung
- Belegexemplare

- Gewährleistung & Haftung Vergütung Nebenkosten & Fremdleistungen
- Eigentum , Rückgabepflicht
  Herausgabe von Daten
  Schlussbestimmunge



#### b. Lizenzvertrag:

Der Lizenzvertrag regelt die Nutzung eines bereits fertig entwickelten Multimediadesigns. Es ergänzt den Werk- und Produktionsvertrag in Bezug auf die Anderungen und Weiterentwicklung des Produktes und der Übertragung weiterer Nutzungsrechte.





### Internetrecht für Multimediadesigner

- II. Gewerblicher Rechtsschutz
- 1. Grundlagen (Verwertungsgesellschaften etc.):

Bei Verwendung von Werken Dritter muss mit den Rechteinhabern, also z.B. den Urhebern, dem Verlag oder den Verwertungsgesellschaften, eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden. Darin werden folgende Punkte festgehalten:

- Titel, Nutzungsrechte & Lizenzentgelt
- Nutzungsbereiche (Video, CD-Videos, Kino, Fernsehen, Satellit etc.)
- Räumliche & zeitliche Verwertung





### Internetrecht für Multimediadesigner

Z.b. bedarf die Verwendung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografie den Erwerb der entsprechenden Rechte über den Urheber bzw. die entsprechende Verwertungsgesellschaft (VG BILD-KUNST). Das gleiche gilt für Sprachwerke (VG WORT).

### Clearingstelle Multimedia:

Auflistung und Kontaktadressen aller deutschen Verwertungsgesellschaften

http://www.cmmv.de





### Internetrecht für Multimediadesigner

- 2. Urheberrechtlicher Schutz:
- a. Rechtsgrundlage:

 ${\it Urheberrechtsgesetz}$ 

- b. Schutzgegenstand des Urheberrechts:
  - Lichtbildwerke
  - Film-/ Musik-/ Sprachwerke
  - Bildende Kunst, angewandte Kunst (und Entwürfe solcher)
  - Baukunst
  - Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten. Skizzen. Tabellen und plastische Darstellung



### Internetrecht für Multimediadesigner

c. Entstehung des Urheberrechtsschutzes:

Durch Schaffung des Werkes

d. Schutzumfang des Urheberrechtes:

Nur individuelle Werke (keine Ideen oder Konzepte)

- e. Abgrenzungskriterien:
  - Originalität und Individualität
  - Unterscheidbarkeit von anderen Werken
  - eigene Gestaltungshöhe
  - Urteil der Fachwelt



- f. Inhalt des Urheberrechts:
  - aa. Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 11 ff. UrhG):
  - Veröffentlichungsrecht (§ 12)
  - Namensnennungsrecht (§ 13)
  - Verbot der Entstellung (§ 14)
  - bb. Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG):
  - Vervielfältigungsrecht (§ 16)
  - Verbreitungsrecht (§ 17)
  - Ausstellungsrecht (§ 18)





- cc. Bearbeitung und Gesetzliche Schranken:
- Bearbeitung, § 23 UrhG:
  - Definition: "abhängige Nachschöpfung, d.h. eine Gestaltung, bei der wesentliche Züge des Originalwerkes übernommen werden."
  - Nur mit Zustimmung des Urhebers





### Internetrecht für Multimediadesigner

- Freie Benutzung, § 24 UrhG
  - Definition: "Wird ein fremdes Werk nur als Anregung benutzt und verblasst dessen Individualität gegenüber dem neuen Werk"
  - Auch ohne Zustimmung des Urhebers
- Gesetzliche Schranken:
  - z.B. Zitierfreiheit, § 51 UrhG

"Verwendung einzelner bereits erschienener Werke auch ohne Zustimmung des Urhebers, sofern diese in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk zur Erläuterung des Inhalts und in einem durch diesen Zweck gebotenen Umfang aufgenommer

ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

g. Schutzdauer:

aa. Urheberrecht: 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers bb. Urheberrecht an Lichtbildern (nicht: Lichtbildwerke!): 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes

- h. Urheberrechtliche Ansprüche
  - aa. Auskunft über Art und Umfang der Nutzung
  - bb. Unterlassen weiterer Verwendung cc. Urheberrechtsnennung

  - dd. Schadensersatz in angemessener Höhe



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

Ermittlung der Höhe des Schadensersatzes (Kriterien):

- konkreter Schaden
- Verletzergewinn
- Lizenzanalogie (einem durchschnittlichen Honorar entsprechend)
- Beachtung der Rechte Dritter:
- aa. Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen:
- Privatpersonen: Vervielfältigung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung
- "Personen der Zeitgeschichte": Vervielfältigung und Veröffentlichung auch ohne Zustimmung



### Internetrecht für Multimediadesigner

bb. Schutzrechte an abgebildeten Gegenständen:

Veröffentlichung ohne Zustimmung nur, wenn:

- 1.) aktuelle Ton- und Bildberichterstattung
- 2.) "unwesentliches Beiwerk"
- 3.) Werke an öffentlichen Wegen und Plätzen etc., § 59 UrhG



ART-LAWYER.DE

- j. Urheberrechtliche Einordnung von Webdesign
- Die Frage der Einordnung des Webdesigns in den Kanon urheberrechtlicher Werke ist umstritten. Zunächst sind die jeweiligen Einzelleistungen des Webdesigners bzw. des vom Webdesigner zusammengestellten Contents für sich genommen bei Erreichen der Schöpfungsröhe im Einzelfall als Computerprogramme, Schrift oder Lichtbildwerke usw. urheberrechtlich geschützt (§ 2 UrhG). Strittig ist jedoch die urheberrechtliche Erfassung des Gesamtprodukts Website.
- Ggf. Qualifizierung als Computerprogramm i.S.d. § 69a UrhG bzw. als Datenbank i.S.d. §§ 87a ff UrhG [str.]

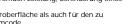




#### Wettbewerbsrechtlicher Schutz

- Kein urheberrechtlicher Werkcharakter erforderlich

- Kein urheberrechtlicher Werkcharakter erforderlich Lediglich "wettbewerbliche Eigenart" erforderlich Abheben vom Alltäglichen und Üblichen Insbesondere bei hohen Kosten und hohem Aufwand Ergänzender Leistungsschutz (§ 1 UMG): "unbillige Leistungsübernahme" verboten Nur bei Hinzutreten besonderer unlauterkeitsbegr ündender Umstände, z.B.: z.B. Gefähr einer Herkunftsverwechslung, Ausnutzen des Rufs einer fremden Leistung, Behinderung eines Mithowerbeit.
- Schutz sowohl der Benutzeroberfläche als auch für den zu
- Grunde liegenden Programmcode Voraussetzung: Wettbewerbsverhältnis





### Internetrecht für Multimediadesigner

#### Geschmacksmusterrechtlicher Schutz:

- Schutz des Designs (äußere Gestaltung) von Produkten
   zweidimensionale Muster und dreidimensionale Modelle
- Voraussetzungen: Neuheit und Eigenart
   Schutzrechtsart: Registerrecht
- Neuheitsschonfrist: Ja 12 Monate
- Max. Schutzdauer: max. 25 Jahre [5 x 5 Jahre]
- Schutzentstehung Geschmacksmuster:
  - Anmeldung beim Patentamt mit Antrag, Anmelder(in) & Abbildung(en) der zu schützenden Gegenstände, optional: Abbildungsbeschreibung
  - Eintragung, wenn formelle Erfordernisse erfüllt sind!



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

- eingereichten Darstellungen entnehmbar ist"
- Schutz von Websites als (EU-) Geschmacksmuster:
   Bei einer gewissen, aber nicht zu starken Abstraktion des Designs
   Ansonsten bleiben die Leistungen von Designern zu gut
- 80% ungeschützt, nur ca. 2,5% sind als Werke der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt Die Programmierung selbst ist im Gegensatz zur Benutzeroberfläche nicht als Geschmacksmuster schutzfähig



### Internetrecht für Multimediadesigner

- Sonderfall; EU-Geschmacksmuster durch Benutzung

  - Keine Anmeldung, Registrierung, Eintragung erforderlich
     Vorausselzung: Neuheit und Eigenart des Musters
     Und: Der Offentlichkeit zuganglich machen innerhalb der
    Europäischen Gemeinschaft
     Definition: "...wenn es in solcher Weise bekannt gemacht,
    ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise
    offenbart wurde, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen
    Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweiges im
  - normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte Konsequenz: Kein Schutz bei Veröffentlichen des Geschmacksmusters ohne die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die maßgeblichen Fachkreise
    - Schutzdauer: max. 3 lahre



## Internetrecht für Multimediadesigner

### Gebrauchsmusterrechtlicher Schutz:

- Technische Erfindungen, kein Schutz für Verfahrensarten
- Voraussetzungen: Neuheit, erfinderischer Schritt und

- vor adssetzunger: Neument, einfliedischer Schift und gewerbliche Anwendbarkeit
   Schutzrechtsart: Registerrecht
   Neuheltsschonfrist: Ja 6 Monate
   Schutzdauer: max. 10 Jahre
   Schutzinhalt: Verbot den Gegenstand des Schutzrechts herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu diesen
- Zwecken einzuführen Schutzumfang: Bestimmung durch Schutzansprüche (Gebrauchsmusterschrift)
- Kommt für Websites & Multimediadesign nicht in Frage



## Internetrecht für Multimediadesigner

### Patentrechtlicher Schutz:

- Technische Erfindungen, einschließlich technische Verfahrensarten + Software
- Verlaniensarien + Software Schultzrechtsart: Geprüffes Schutzrecht Voraussetzungen: Neuheit erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit Neuheitsschonfrist: Nein Max, Schutzdauer: max, 20 Jahre

- Max. Schutzdauer: max. 20 Jahre Schutzinhalt: Verbot den Gegenstand des Schutzrechts herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu diesen Zwecken einzuf ühren Schutzumfang: Bestimmung durch Patentansprüche (Patentschrift) Kommt für Websites & Multimediadesian nicht in Frage



#### 7. Markenschutz:

- Zeichen, insbesondere Wörter, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, Farben, Farbzusammenstellungen und dreidimensionale Gestaltungen
- Schutzrechtsart: Registerrecht
- Voraussetzungen: Eignung, die Waren bzw. Dienstleistungen des Anmelders von den Waren bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen zu unterscheiden
- Veröffentlichung: Bei Eintragung
- Max. Schutzdauer: unbegrenzt (Anmeldung gilt zunächst 10 Jahre, danach Verlängerung möglich)



ART-LAWYER.DE

### Internetrecht für Multimediadesigner

- Schutzentstehung einer Marke:
   Anmeldung beim Patentamt: Antrag., Anmelder(in),
  Angabe/Abbildung des Zeichens, Verzeichnis der Waren/
  Dienstleistungen (Klasse(n))
   Obligatorische Prüfung bezüglich absoluter
  Schutzhindernisse (z.B. Freihaltebedurfnis,
  allgemeinbeschreibender Begriff bzw.
  Unterscheidungskraft)
   Eintragung/Zurückweisung
   Ohne Eintragung: Verkehrsgeltung/berühmte Marken
   Schutzinhalt: Verbot ein zur Marke identisches oder ähnliches
  Zeichen für identische oder ähnliche Waren bzw.
- Zeichen für identische oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen zu benutzen
- Schutzumfang: Kriterium: Verwechslungsgefahr
  - Maßstab: Ähnlichkeit der Zeichen und Ähnlichkeit der Waren bzw. Dienstleist



### Internetrecht für Multimediadesigner

- Beteiligung Dritter bei einer Markeneintragung:

  - Widerspruch beim DPMA: innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Eintragung
     Löschungsantrag beim DPMA: jederzeit während der Lebensdauer der eingetragenen Marke (betrifft absolute Schutzhindernisse)
     Löschungsklage bei einem ordentlichen Gericht: jederzeit während der Lebensdauer der eingetragenen Marke (betrifft relative Schutzhindernisse)
  - Schutzhindernisse (Nichtigkeit)/Verfall der Marke)



### Internetrecht für Multimediadesigner

#### 8. Titel- und Namensschutz

- Unternehmenskennzeichen, Geschäftsabzeichen, Werktitel
- Schutz ohne Eintragung nach tatsächlicher Ingebrauchnahme
- Schutzinhalt: Verbot ein zum Titel identisches oder ähnliches Zeichen zu benutzen, das zu Verwechslungen führen kann
   Bei Domainnamen:
   Keine fremden Marken- oder Unternehmensnamen!
   Keine Namen von Prominenten!

  - Keine Namen von Zeitschriften, Filmen oder Software!
  - Keine Städtenamen oder Bezeichnungen von staatl. Keine "Tipp-Fehler"-Domains oder homophone Domains
     Vorsicht bei Domains mit Gattungsbegriffen





### Internetrecht für Multimediadesigner

### Vertraglicher Ideenschutz:

- Für Algorithmen, Ideen und Konzepte Ideenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung mit

/mm

- Umgehungsverbot
   Änderungsverbot
   Namensnennung
   ggf. Hinterlegung



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 10. Sonderfälle "Multimedia/Internet":

- - keine Links mit strafrechtlich verbotenen

  - keine Links auf wetbewerbswidrige oder sonstige rechtwidrige Seiten keine Inline-Links (bestimmte Dateien insb. Grafiken -verbleiben auf dem fremden Server, werden aber in die eigene Website eingebunden und wie eine eigene Datei angezeigt
- Framing: grundsätzlich nur eigene Inhalte in Frames fremde Inhalte nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung





- Datenschutz:
   Pflichten nach dem TDSG beachten (Hinweispflicht etc.)
- Web-Impressum:
   Pflichtangaben nach § 6 TDG beachten (Vollständiger Name, Vertretungsberechtigter, Anschrift etc.)
- Meta-Tags / sonstige Beeinflussung von Suchmaschinen:
   keine sachfremden Meta-Tags
   keine sachfremde Beeinflussung von Suchmaschinen
- Vorsicht bei Eintragung als Domaininhaber bzw. Admin-C für den Kunden [wegen der Mitstörerhaftung bei Rechtsverletzungent]





### RA Jens O. Brelle >>> ART-LAWYER®.DE

Der kostenlose Branchennewsletterf ür Design, Medien & Kultur >>> ART-LAWYER®.DE #actuals bringt immer montags aktuelle Rechtsinfos, Wirtschaftsnews und Veranstaltungstipps aus den Branchen Grafik/Mode/Design, Architektur/Bau, Kunst/Fotografie, Film/Fernsehen, Musik/Schauspiel, Medien/Presse/Verlagswesen, PR/Werbung, Neue Medien/Multimedia/Internet, Entertainment/Erotik.

Wöchentlich. Immer montags. Kostenlos.

Erhältlich unter: >>>ART-LAWYER.DE #Service

